

## Hausordnung

### **für die Gemeindehäuser der Evangelischen Kirchengemeinde Schönbach**

Die Gemeindehäuser sind Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Schönbach. Sie sollen in erster Linie der Begegnung aller Gemeindeglieder dienen und eine Stätte sein, an der das Evangelium von Jesus Christus weitergesagt wird. Es wird erwartet, dass die Benutzer den Charakter eines kirchlichen Gemeindehauses wahren.

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schönbach hat in seiner Sitzung vom 04.05.2023 folgende Hausordnung für die Gemeindehäuser in Schönbach, Erdbach und Roth beschlossen:

#### **§1 Nutzung durch Gemeindegruppen**

- 1) Die jeweils benutzten Räume sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Das Putzen der Räumlichkeiten ist nur bei starken Verschmutzungen durch die Gruppen notwendig.
- 2) Die Entsorgung des bei der Gruppenstunde anfallenden Mülls übernehmen die Gruppen und Kreise.
- 3) Die Bestuhlung kann nach Wunsch aufgestellt werden, sollte jedoch anschließend in die übliche Form gebracht werden (s. Bild).
- 4) Die Stühle und Tische dürfen nicht über den Boden gezogen werden.
- 5) Die Heizzeiten sind einprogrammiert. Es dürfen keine Veränderungen an der Programmierung vorgenommen werden.
- 6) Die Küche ist nach Benutzung wieder aufzuräumen. Das Geschirr ist aufzuwaschen und wieder an seinen Platz zu stellen.
- 7) Nach Ende der Gruppenstunde ist die Haustür wieder zu verschließen, sofern nicht direkt anschließend eine andere Veranstaltung stattfindet.
- 8) Die Gruppen und Kreise sind nicht befugt, am Gemeindehaus und den überlassenen Gegenständen bleibende Veränderungen vorzunehmen, ohne diese im Vorfeld mit dem Kirchenvorstand abzusprechen. Bleibende Veränderungen an den Räumlichkeiten oder den Gegenständen erfordern einen Beschluss des Kirchenvorstandes.
- 9) Der Kirchenvorstand schließt mit Gruppen und Kreisen, die nicht der Kirchengemeinde angehören, die Räumlichkeiten aber regelmäßig nutzen, Kooperationsverträge, in denen die Nutzung der Gemeinschaftsräume und die Ausrichtung der Gruppen festgehalten werden.
- 10) Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.
- 11) Sollten sich Gruppen oder Kreise nicht an die Regelungen halten, kann die Nutzung der Räume untersagt werden.

#### **§2 Gebrauchsüberlassung**

- 1) Die Räume können nach vorheriger Absprache auch für private Feiern bzw. Veranstaltungen genutzt werden. Findet die Nutzung der Räumlichkeiten nicht statt, hat der Benutzer die Räumlichkeit spätestens 2 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin abzumelden.

- 2) Ansprechpartner für die Vermietung sind für Schönbach Sabine Conrad und das Pfarrbüro, für Roth Jürgen und Christina Schaaf und für Erdbach Alexandra Georg, Olga Heckmann und Sandra Michel.
- 3) Die Schlüsselübergabe an den Benutzer ist mit den Ansprechpartnern zu klären. Nach Bedarf findet eine Übergabe der Räumlichkeiten statt.
- 4) Die dem Benutzer ausgehändigten Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb von 2 Tagen an denjenigen zurückgeben, der den Schlüssel ausgehändigt hat.

### **§3 Reinigung der Gemeinschaftseinrichtung bei Vermietung**

- 1) Nach der Veranstaltung sind die Räume und das Inventar aufgeräumt und gesäubert zu übergeben.  
Die benutzten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nass mit den dafür vorgesehenen Putzmitteln zu reinigen und nicht nur besenrein zu hinterlassen. Ausgenommen hiervon sind die Räume, in denen Teppichboden ausgelegt ist.
- 2) Wird der Reinigung nicht nachgekommen, ist der Kirchenvorstand berechtigt, dem Benutzer die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
- 3) Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und Tische ist Aufgabe des Benutzers. Die ursprüngliche Form (s. Bild) ist dabei wiederherzustellen.
- 4) Die Stühle und Tische dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

### **§4 Haftung**

- 1) Der Benutzer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden oder deren Beseitigung die weitere Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung behindert, haftet der Mieter auch für entstehenden Folgeschäden.
- 2) Der Benutzer hat die Kirchengemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitspflicht durch die Kirchengemeinde.
- 3) Der Kirchenvorstand überlässt dem Nutzer die Gemeinschaftseinrichtung in einem aufgeräumten, gesäuberten Zustand.

### **§5 Weiterüberlassung**

- 1) Eine Untervermietung (auch die kostenlose Überlassung an Dritte) ist nicht gestattet.
- 2) Dritte im Sinne des Abs. 1 sind nicht solche Personen, denen vom Benutzer der Gebrauch im Rahmen seines Benutzerrechtes zulässigerweise überlassen wird (z.B. Teilnehmer an der Veranstaltung des Benutzers).
- 3) Bei Zuwiderhandlungen gegen §5 Abs. 1 ist der Benutzer zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 200€ verpflichtet. Der vorgenannte Geldbetrag wird sofort fällig.

## **§6 Verwendungsersatz**

- 1) Der Benutzer ist nicht befugt, am Gemeindehaus und den überlassenen Gegenständen bleibende Veränderungen vorzunehmen.
- 2) Ein Ersatz für vom Benutzer auf die öffentliche Einrichtung und die überlassenen Gegenstände getätigte notwendige Verwendung sowie ein Ersatz sonstiger Verwendung findet nicht statt.

## **§7 Gesamtschuldner**

- 1) Mehrere Benutzer haften für die ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

## **§8 Gesetzliche Regelungen**

- 1) Soweit der abgeschlossene Nutzungsvertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten bei entgeltlicher Gebrauchsüberlassung die Vorschriften des BGB über die Miete, bei unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung die Vorschriften über die Leihe in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

## **§9 Besondere Benutzungsbedingungen**

- 1) Es ist verboten, bauliche Änderungen vorzunehmen.
- 2) Die ausgewiesenen Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
- 3) Der Benutzer muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und für einen Verantwortlichen des Vermieters ansprechbar sein.
- 4) Den Anordnungen der Ansprechpartner, die als Hausverwaltung fungieren und im Auftrag des Kirchenvorstandes handeln, ist Folge zu leisten. Benutzer, die den Anordnungen nicht nachkommen, können von der weiteren Benutzung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen werden.
- 5) Jeder Benutzer ist für die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Mülls selbst verantwortlich.
- 6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist in den Gemeindehäusern strengstens untersagt.
- 7) Handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen eine Lautstärke erreicht wird, die über das übliche Maß hinausgeht, sind die Fenster zu schließen, damit die Anlieger des Gemeindehauses nicht übermäßig belastet werden. Ab 22 Uhr ist nur noch ein Geräuschpegel von 65 Dezibel zulässig (z.B. Gespräche in Zimmerlautstärke).
- 8) In allen Gemeindehäusern herrscht Rauchverbot.
- 9) Alkoholische Getränke dürfen ausgeschenkt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Veranstaltungen und Feiern jeglicher Missbrauch von Alkohol unterbleibt. Der Jugendschutz muss gewährleistet werden.

## **§10 Mietkosten**

- 1) Für die Gemeindehäuser ist pro Tag eine Miete von 50€ zu entrichten.

- 2) Die Miete wird auf folgendes Konto überwiesen:  
Inhaber: Konto der Kirchengemeinde bei der Ev. Regionalverwaltung Nassau Nord  
IBAN: DE73 5206 0410 0204 1001 74  
Verwendungszweck: Miete Gemeindehaus [Name des Ortes]
- 3) Für Beerdigungen wird die Miete um 50% reduziert.
- 4) Eine Kautions wird nicht erhoben.

#### **§11 Ergänzungsklausel Benutzung Leitern – und Tritte für Miet- bzw. Überlassungsvertrag**

- 1) Die Benutzung der Leitern und Tritte in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr. Jedoch ist dafür Sorge zu tragen, dass der/die Nutzer(in) sorgfältig die am Arbeitsmittel aushängende Betriebsanweisung liest und bei der Benutzung achtsam und gefährdungsvermeidend mit der Leiter umgeht.
- 2) Mit der Unterschrift des Mietvertrages stimmt der/die Mieter(in) der eigenverantwortlichen Nutzung zu.

**Bestätigung**

Vermietung \_\_\_\_\_

Übergabe durch \_\_\_\_\_

Name des Mieters \_\_\_\_\_

Kontaktdaten des Mieters \_\_\_\_\_

Zeitraum des Mietens \_\_\_\_\_

Die Bedingungen der Hausordnung habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen und bestätigen dies mit der Unterschrift.

Datum und Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_